

Satzung

des Wirtschaftsförderkreises Harlingerland e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Wirtschaftsförderkreis Harlingerland e. V.". Sitz des Vereins ist Wittmund. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe des Vereins ist die ständige Förderung und Entwicklung des Wirtschaftslebens zur Anhebung der Lebensqualität der Bevölkerung im Landkreis Wittmund. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Information und ideelle Werbung für die Schaffung und Bereitstellung von Beschäftigungsprogrammen und Ausbildungsplätzen für Jugendliche und Erwachsene erfüllt.
- (2) Der Verein kann für diese Aufgabe Beratungseinrichtungen (Fortbildungsakademien o. ä.) in eigener Trägerschaft einrichten oder mit anderen, gemeinnützigen Institutionen zur Erfüllung dieser Aufgabe zusammenarbeiten.
- (3) Daneben betreibt der Verein die Qualifizierung bestehender Unternehmen und die Beratung bei Neugründungen und Neuansiedlungen, damit neue Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen werden.
- (4) Der Verein soll alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, die für eine Verfolgung seiner Aufgaben geeignet sind, soweit die dafür notwendigen Ausgaben mit den verfügbaren Mitteln des Vereins aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und anderen Zuwendungen gedeckt werden können und soweit diese Maßnahmen den Regeln des § 3 dieser Satzung nicht entgegenstehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist überparteilich. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede Unternehmung des Wirtschaftslebens, jede Einzelperson sowie Zusammenschlüsse jeder Art, die einer Wirtschaftsförderung dienen, werden.
- (3) Fördernde Mitglieder, insbesondere öffentlich-rechtliche Körperschaften, können vom Vorstand aufgenommen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft ist bei dem Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres und ist drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres anzuzeigen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt für die Mitgliedschaft Beiträge. Die Höhe des Jahresbeitrages für Einzelpersonen, Unternehmungen und andere Institutionen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- (2) Die Beiträge sind bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einzuzahlen. Im Laufe des Jahres nicht verausgabte Beiträge werden zur Erfüllung des Vereinszweckes vorgetragen.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Vertretung des Vereins i.S.d. § 26 BGB obliegt dem Vorstand. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, wovon mindestens eines der erste oder ein stellvertretender Vorsitzender sein muss.
- (3) Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils für drei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder bei Bedarf Fachbeiräte einsetzen. Mitglieder der Fachbeiräte können neben ordentlichen Vereinsmitgliedern auch vereinsfremde Personen oder Institutionen sein.
- (5) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen als ständige Gäste zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- (8) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer arbeitsrechtlich verpflichten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Jahr stattzufinden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung in der Tageszeitung "Anzeiger für Harlingerland" und zwar spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung. Daneben kann der Vorstand sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der genannten Frist zur Versammlung einberufen. In der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Evtl. Wahlvorschläge für die anstehende Wahl von Vorstandsmitgliedern in der Mitgliederversammlung sind mit einer Ausschlussfrist von 14 Tagen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen, Wahlvorschläge für Vorstandsmitglieder mit einer schriftlichen Bestätigung des vorgeschlagenen Kandidaten, dass er zur Kandidatur bereit ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und für seine Entlastung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen

erfordern eine qualifizierte Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer Mitgliederversammlung, die spätestens 28 Tage vor dem Termin der Versammlung vom Vorstand einzuberufen ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine dreiviertel Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich. Sind in der Versammlung weniger als dreiviertel sämtlicher Mitglieder anwesend, so ist unverzüglich durch den Vorstand eine neuer Mitgliederversammlung einzuberufen mittels schriftlicher Einladung, die spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung aufgegeben (Poststempel) werden muss. Diese Mitgliederversammlung kann durch eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen auf den Landkreis Wittmund über. Dieser hat das Vermögen unmittelbar aus ausschließlich für die Jugendarbeit, vornehmlich für die Fortbildung junger Arbeitnehmer zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in Wittmund, am 10. Mai 1989. Die Satzungsänderung des § 7 (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2012) und des § 8 samt redaktioneller Überarbeitung (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09. August 2017) ist enthalten.